

38. Beilage Beilage zur Parlamentskorrespondenz 12. November 1952

579/3

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. G a s s e l i c h , Dr. S t ü b e r  
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend den Vorgang bei der Wahl des Präsidenten der Österreichischen  
Ärztelammer.

-.--.

Über die Auslegung der Bestimmung des § 54 Abs. 2 des Ärztegesetzes, der die Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer regelt, haben sich trotz seines klaren Wortlautes bei der praktischen Anwendung Meinungsverschiedenheiten ergeben. Die besagte Gesetzesstelle bestimmt: "Der Präsident wird von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt."

Die Vollversammlung besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten aller Ärztekammern in den Bundesländern. Nach dem klaren Wortlaut des § 54 Abs. 2 müsste demnach diejenige Person als gewählt erscheinen, welche die einfache Mehrheit der von den Mitgliedern der Vollversammlung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei den in den Jahren 1951 und 1952 durchgeführten Wahlen des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer wurden jedoch die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 des Ärztegesetzes, der von Abstimmungen in der Vollversammlung handelt, auch auf die Wahl des Präsidenten angewendet. Die erwähnte Gesetzesstelle bestimmt, dass den Vertretungen der einzelnen Länderkammern in der Vollversammlung bei Abstimmungen ein verschiedenes, auf die Zahl der Kammerangehörigen Rücksicht nehmendes Stimmgewicht zukommt. Es wurde also, ohne dass dies das Gesetz anordnen würde, auch bei der Wahl des Präsidenten den einzelnen Landesvertretungen eine verschiedene Stimmenanzahl zugebilligt.

Dagegen wurde und wird aber eingewendet, dass sich § 52 Abs. 3 des Ärztegesetzes nur auf Bestimmungen über sachliche Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Ärztekammer gehören und über die die Ärztekammer Beschluss zu fassen hat (Abs. 9), nicht aber auf die Wahl des Präsidenten (§ 54 Abs. 2) bezieht.

Für die Beschlussfassung in sachlichen Angelegenheiten gilt ja auch hinsichtlich der erforderlichen Stimmenmehrheit etwas anderes als für die Wahl des Präsidenten. Während für die Beschlussfassung die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, wodurch die Bestimmungen über das Stimmgewicht wieder etwas kompensiert werden, ist für die Wahl des Präsidenten nur die einfache Mehrheit erforderlich.

Der Präsident soll eben das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung besitzen und nicht das Vertrauen der Kammerangehörigen selbst. Wollte man dies, so müsste man direkte Wahlen einführen. Auch kann man bei einer Personwahl nicht von einer "Beschlussfassung" sprechen, auf welche § 52 Abs. 4 des Gesetzes ausdrücklich Bezug nimmt.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich wohl, dass § 52 Abs. 3 nur auf Abstimmungen gelegentlich einer sachlichen Beschlussfassung Anwendung findet, nicht aber auf die Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Da die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (784 d.B.) und der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (838 d.B.) auf diese spezielle Frage nicht Bezug nimmt, richteten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung als Chef der Aufsichtsbehörde der österreichischen Ärztekammer die

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Minister der Ansicht, dass die Bestimmung des § 52 Abs. 3 des Ärztegesetzes über Abstimmungen auf die Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer angewendet werden dürfen, wie es bei den letzten Wahlen geschehen ist? Wenn ja: mit welcher Begründung?
- 2.) Wenn nein: ist der Herr Minister bereit, dafür zu sorgen, dass bei der nächsten Wahl die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Ärztegesetzes über die Wahl nach ihrem klaren Wortlaut angewendet werden?

-.-.-